

Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet
der Samtgemeinde Dahlenburg
(Katzenschutzverordnung)

- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 14. März 2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Dahlenburg folgende Verordnung und in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende 1. Änderungsverordnung erlassen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören (im nachfolgenden Katze genannt).
- (2) Frei lebende oder verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 3 TSchG in Verbindung mit § 959 des BGB kann ein Halter eines Tieres nicht den Besitz an seinem Eigentum Tier, durch bloßen Verzicht aufgeben (Dereliktionsverbot). Somit bleibt er Eigentümer, auch wenn er seine Katze aussetzt, zurücklässt oder vernachlässigt.
- (4) Frei laufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

§ 2
Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und frei laufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Überpopulation und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das Halten von Katzen in der Samtgemeinde Dahlenburg.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 3
Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Katzen, denen durch ihre Halterinnen oder Halter unregelmäßig, regelmäßig oder auf Dauer Freigang gewährt wird, haben diese von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind:
 1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
 2. Katzen, die zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der Samtgemeinde Dahlenburg oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

- gestrichen -

§ 5

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag können von der Samtgemeinde Dahlenburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall wesentlich überwiegen.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der von ihr beauftragten Person oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 6 verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Verordnung

Verordnung	Datum	öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Verordnung	14.03.2013	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 04/2013 vom 25. 04.2013	26. April 2013
1. Änderungsverordnung	17.12.2013	Amtsblatt Landkreis Lüneburg Nr. 02/2014 vom 23. 01.2014	23. Januar 2014